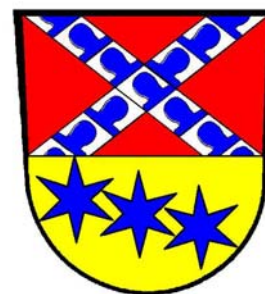


GEMEINDE DEINING

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

OBERBUCHFELDER WEG BA 11-

13



BEBAUUNGSPLAN

GRÜNORDNUNGSPLAN

PLANUNG:

GEMEINDE DEINING
SCHLOSSSTRASSE 6
92364 DEINING

LANDSCHAFTSARCHITEKT
MARTIN KÖBL
KEILHOFRING 22
92367 PILSACH

DEINING, DEN 04.03.2013, 29.04.2013: ÄNDERUNG NAT.SCH.R. EINGRIFFSREGELUNG, 30.04.2013: ERGÄNZUNGEN
AUFGRUND GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 30.04.2013; GEÄNDERT MIT 1. ÄNDERUNGSSATZUNG 25.03.2014



| INHALTSVERZEICHNIS | SEITE |
|--|--------------|
| I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | 3 |
| 1. <u>BAULICHE FESTSETZUNGEN</u> | 3 |
| 1.1 <u>ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)</u> | 3 |
| 1.2 <u>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1. BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)</u> | 3 |
| 1.3 <u>BAUWEISE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)</u> | 3 |
| 1.4 <u>ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (Art. 91 (1) Ziff. 1 BayBO)</u> | 4 |
| 1.5 <u>FASSADEN (Art 91 (1) Ziff. 1 BayBO)</u> | 4 |
| 1.6 <u>GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE (Art. 91 (1) Ziff. 1 u. 3 BayBO + Art. 7 (5) BayBO)</u> | 5 |
| 1.7 <u>HÖHENLAGE (Art 10 BayBO)</u> | 5 |
| 1.8 <u>EINFRIEDUNG (Art 9 BayBO)</u> | 5 |
| 1.9 <u>VERKEHRS - UND VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN</u> | 5 |
| 2. <u>GRÜNORDNUNG</u> | 6 |
| 2.1 <u>VERRINGERUNG DER FLÄCHENVERSIEGELUNG</u> | 6 |
| 2.2 <u>GRÜNFLÄCHENANTEIL</u> | 6 |
| 2.3 <u>PFLANZGEBOTSLISTEN DER ZULÄSSIGEN ARTEN FÜR DIE FESTGESETZTEN PFLANZMAßNAHMEN</u> | 6 |
| 2.4 <u>PFLANZGEBOTSLISTEN DER ZULÄSSIGEN ARTEN FÜR DIE PRIVATEN FLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT GEM. PLANZEICHEN</u> | 6 |
| 2.5 <u>PFLANZUNGEN IN PRIVATEN FLÄCHEN</u> | 7 |
| 2.6 <u>AUSGLEICHFLÄCHEN-ZUORDNUNGSFESTSETZUNG GEM. § 9 ABS. 1A SATZ 2 BAUGB</u> | 7 |
| 3. <u>SONSTIGE HINWEISE</u> | 8 |
| II. BEGRÜNDUNG / ERLÄUTERUNG | 9 |
| 1. <u>ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG</u> | 9 |
| 2. <u>LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES NATÜRLICHE GRUNDLAGEN / LANDSCHAFTSBILD</u> | 10 |
| 2.1 <u>ZIEL UND ZWECK</u> | 10 |
| 3. <u>GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG</u> | 10 |
| 4. <u>ERSCHLIESSUNG</u> | 10 |
| 4.1 <u>Verkehrsanlagen</u> | 10 |
| 4.2 <u>Ver- und Entsorgung</u> | 10 |
| 5. <u>GRUND- UND OBERFLÄCHENWASSER</u> | 11 |
| 6. <u>LANDSCHAFTLICHE EINBINDUNG UND BEGRÜNUNG</u> | 11 |
| 7. <u>AUSWIRKUNGEN AUF NATUR- UND LANDSCHAFTSBILD</u> | 11 |
| 8. <u>BIOTOPKARTIERUNG</u> | 11 |
| 9. <u>FLÄCHENBILANZ (FLÄCHEN GERUNDET)</u> | 11 |
| III. PLANVERZEICHNIS | 12 |
| IV. ANHANG | 12 |



I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN (in der zum Aufstellungsbeschluss gültigen Fassung)

| | | |
|-----------------------|-----------------------|-------------------------|
| Baugesetzbuch | (BauGB) i. d. F. vom | 23.09.2004 (22.07.2011) |
| Baunutzungsverordnung | (BauNVO) i. d. F. vom | 23.01.1990 (22.04.1993) |
| Planzeichenverordnung | (PlanzVO 90) vom | 18.12.1990 (22.07.2011) |
| Bayer. Bauordnung | (BayBO) i. d. F vom | 14.08.2007 (11.12.2012) |

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB):
Fl.Nr. 702, 707, 667 Teilfläche Gemarkung Unterbuchfeld, Gemeinde Deining

1. BAULICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planfarben, Planzeichen u. Planeintragungen wird gem. § 9 BauGB sowie Baunutzungsverordnung und Art. 91 BayBO festgesetzt:

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als „**ALLGEMEINES WOHNGEBIET**“ (**WA**) nach § 4 BauNVO festgelegt. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig. Die Abgrenzung ist in den zeichnerischen Festsetzungen ersichtlich.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1. BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 16 und 17 BauNVO ergibt sich aus den Festlegungen im Lageplan und in den Regelquerschnitten zur Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und zur Zahl der Vollgeschosse.
Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze. Bei zulässigen Dachgeschossausbauten kann das Dachgeschoss ein Vollgeschoss sein.
Bei der Ermittlung der Geschossfläche (§ 20 BauNVO) bleiben die Flächen der Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt (§ 21a (4) Ziff. 3 BauNVO).

1.3 BAUWEISE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

- 1.3.1 Die Bauweise ergibt sich aus den Eintragungen im Lageplan. Festsetzung gem. § 22 (2) BauNVO als offene Bauweise. Es sind Einzelhäuser nach § 22 (2) BauNVO als Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Lageplan durch Baulinien und Baugrenzen (§ 23 (1) u. (2) BauNVO) festgesetzt.

- A) Wohngebäude mit höchstens 2 Vollgeschossen E + D / E + 1
 - Gebäude eingeschossig mit ausgebautem Dach oder zweigeschossig ohne Dachausbau
 - SD/PD/FD Dachneigung 0° - 45°
 - Firsthöhe max. 9,50 m
 - Wandhöhe max. 7,00 m
 - Dachgeschoss als Vollgeschoss möglich
 - Kniestock max. 100 cm
 - maximal 2 Wohneinheiten
- B) Garagen und Nebengebäude
 - Wandhöhe 3,00 m

1.4 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (Art. 91 (1) Ziff. 1 BayBO)

1.4.1 GRUNDRISSPROPORTIONEN

1.4.2 DACHFORMEN (Art 91 (1) Ziff. 1 BayBO)

Alle Gebäude sind mit Dächern in Form von Flach-, Satteldächern, Pultdächern und Pyramidendächern (FD/SD/PD) zulässig. Die Firste sind mittig und parallel zur Gebäudelängsseite anzuordnen. Die Firstrichtungen sind freigestellt. Auf Nebengebäuden sind begrünte Flachdächer zulässig.

1.4.3 DACHNEIGUNGEN UND EINDECKUNGEN (Art 91 (1) Ziff. 1 BayBO)

Die Dächer sind mit naturroten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln oder Dachpfannen einzudecken. Eine Titanzinkdeckung ist nur ohne Farbanstrich zulässig. Die Dachdeckung ist in kleinformatigen Ziegeln oder Scharen bis 50 cm Breite zulässig.

1.4.4 DACHÜBERSTÄNDE UND KNIESTOCKHÖHE (Art 91 (1) Ziff. 1 BayBO)

Die Dachüberstände dürfen an der Traufe 50 cm (einschl. Rinne) und am Ortgang 50 cm nicht überschreiten. Überdachungen von Hauseingängen und Balkonen können bzgl. Dachüberstände, abweichend von den Festsetzungen, mit einem höheren Dachüberstand ausgeführt werden.

Bei den Hauptgebäuden ist ein Kniestock mit max. 100 cm Höhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußpfette, entsprechend den Regelquerschnitten zulässig.

1.4.5 DACHAUFBAUTEN (Art 91 (1) Ziff. 1 BayBO)

Dachgauben sind als einzeln stehende Gauben mit Satteldach oder SchlepPGAuben zulässig. Die Gesamtbreite der Dachgauben darf insgesamt 2/3 der Trauflänge nicht überschreiten.

Anstelle von mehreren Dachgauben ist die Errichtung eines Zwerchgiebels, mit einer Breite von max. 1/3 der Trauflänge, angesetzt im inneren Drittel der Fassade möglich. Weitere Dachgauben sind zusätzlich möglich.

Sonnenkollektoren sind bei einer parallelen Anordnung zur Dachfläche mit geringem Abstand zur Dachhaut zulässig. Alle Dachaufbauten müssen sich deutlich dem Hauptbaukörper unterordnen.

1.5 FASSADEN (Art 91 (1) Ziff. 1 BayBO)

- 1.5.1 Ortsfremde Fassadenverkleidungen aus Metall, Kunststoff, Spaltklinker oder Ornamentputz sind nicht zulässig. Glatte Putzflächen und helle Holzverschalungen sind zulässig. Der Sockel soll in der Farbe und in der Struktur des Außenputzes erstellt werden, soweit die Fassaden verputzt werden. Eine grelle Farbgebung ist nicht zulässig. Ortstypische Putzbänder sind zur Untergliederung der Fassade zulässig.

1.6 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE (Art. 91 (1) Ziff. 1 u. 3 BayBO + Art. 7 (5) BayBO)

- 1.6.1 Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Abstand (Stauraum) von mind. 5,00 m freizuhalten, der straßenseitig zwischen Begrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen und Nebengebäude auf eine Tiefe von mind. 5,00 m nicht eingefriedet werden darf.
- 1.6.2 Garagen mit Nebenraum sind bis max. 9 x 6 m zulässig. Satteldach, Pultdach und Flachdach (Carport) sind zulässig.
- 1.6.3 Auf jedem Grundstück ist die Errichtung eines Nebengebäudes in Form einer Holzlege, Laube, usw. auch außerhalb der Baugrenzen möglich. Der Grundriss darf eine Länge von 4,0 m und eine Breite von 3,5 m nicht überschreiten. Nebengebäude müssen einen Abstand von min. 3,0 m zur Grundstücksgrenze einhalten. Die max. Wandhöhe dieser Nebengebäude wird auf 2,30 m festgesetzt.

1.7 HÖHENLAGE (Art 10 BayBO)

Die baulichen Anlagen sind höhenmäßig an die Erschließungsanlagen anzupassen und die OKF des Erdgeschosses max. 50 cm über dem natürlichem Gelände anzulegen. Die OKF Erdgeschoss soll „gemittelt“ in das natürliche Gelände und den neu geschaffenen Straßenanschluss eingefügt werden. Die Anpassung des Geländes an die so festgelegte Höhenlage ist erforderlich. Aufschüttungen und Abgrabungen mit Stützmauern sind bis zu 0,50 m Höhe zulässig. Geländeangleichungen insbesondere an Grundstücksgrenzen sind mit Böschungen im natürlichen Gefälle vorzunehmen.

Weitergehende Veränderungen des natürlichen Geländes oder Stützmauern, die eine Terrassierung des Geländes zum Ziel haben, sind unzulässig.

1.8 EINFRIEDUNG (Art 9 BayBO)

Die Errichtung von Einfriedungen wird **nicht** zwingend vorgeschrieben. Bei Errichtung von Einfriedungen gelten folgende Richtlinien:

Bereiche vor Garagen und Stellplätzen zur Straßenseite hin dürfen nicht eingezäunt werden.

Als Einfriedungen an der Straßenseite sind senkrecht gelattete Zäune oder Metall-Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m (Sockel max. 10 cm). zulässig.

Einfriedungen der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auch als grüner Maschendrahtzaun mit Hinterpflanzung und Holzzäune zugelassen. Zaunhöhe auch hier max. 1,20 m.

Eine Hinterpflanzung aller Einfriedungen ist erwünscht.

Müllbehälter, Container und Briefkästen sind unaufdringlich im Bereich von Gebäuden oder Einfriedungen zu integrieren.

Bei der Einzäunung an der Nordgrenze der Parzellen 26, 28, 30, 32, 34, 36 und 37 ist ein Mindestabstand der Einfriedung von 50 cm zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

1.9 VERKEHRS - UND VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

1.9.1 VERKEHRSFLÄCHEN

Alle im Lageplan ausgewiesenen Verkehrsflächen sind öffentliche Verkehrsflächen. Die Gestaltung ist gem. Regelquerschnitt auszuführen.

1.9.2 GARAGEN UND STELLPLÄTZE

Die nach Art. 52 (2) BayBO nachzuweisenden Stellplätze sind in ausreichender Zahl

| | |
|--------------------|---------------------|
| Cornus sanguinea | Hartriegel |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Corylus avellana | Haselnuß |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Prunus mahaleb | Steinweichsel |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa rubiginosa | Wein-Rose |
| Salix caprea | Salweide |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Sambucus racemosa | Traubenholunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

2.5 PFLANZUNGEN IN PRIVATEN FLÄCHEN

Die privaten Grünflächen sind unter Verwendung von heimischen, standortgerechten Gehölzen (Wildgehölzen) und Gartengehölzen (Ziergehölzen) zu bepflanzen. Die Anlage von geschnittenen Hecken aus Laubgehölzen mit einer Höhe von max. 1,50 m ist zulässig. Hecken aus Nadelgehölzen sind aus gestalterischen Gründen (Orts- und Landschaftsbild) nicht zulässig.

Rasenflächen sind mit Gebrauchsrasen anzusäen.

Die Begrünung von Architekturelementen ist aus ökologischer Sicht wünschenswert.

Mögliche Ziergehölze:

| | |
|------------------------|--------------|
| Amelanchier lamarckii | Felsenbirne |
| Cotoneaster – Arten | Felsenmispel |
| Forsythia intermedia | Forsythie |
| Spirea – Arten | Arten Spiere |
| Weigelia – Arten | Weigelia |
| Strauch- und Beetrosen | |

Geschnittene Hecken:

| | |
|--------------------------------|-----------|
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Ligustrum vulgare „Atrovirens“ | Liguster |

Für die Bepflanzung sind die geltenden gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen zu Pflanzabständen im Grenzbereich zu beachten. Die Anpflanzungen sind spätestens zwei Jahre nach Bezugsfertigkeit durchzuführen.

2.6 AUSGLEICHSFLÄCHEN-ZUORDNUNGSFESTSETZUNG GEM. § 9 ABS.1A SATZ 2 BAUGB

Die festgesetzten Ausgleichsflächen und –maßnahmen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft durch die Bebauung und Erschließung. Der naturschutzrechtliche Ausgleich gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

3. SONSTIGE HINWEISE

- 3.1 Die Niederschlagswässer von den Dachflächen sollen, soweit technisch und geologisch möglich, zur Entlastung der öffentl. Kanalisation und zur Neubildung von Grundwasser auf dem Grundstück gefasst und versickert werden. Die Sickerfähigkeit ist zu prüfen.
- 3.2 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im privaten und gewerblichen Bereich ist nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz (z.B. Heizöllagerung) besondere Vorsicht geboten. Auf die Anzeigepflicht nach Art. 37 BayWG wird hingewiesen.
- 3.3 Die Abwasserbeseitigung hat über die öffentliche Abwasseranlage zu erfolgen.
- 3.4 Bei Baumpflanzungen im Bereich von Erdkabeln ist beiderseits eine Abstandszone von 2,50 m einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind im Einvernehmen mit dem Träger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Das *Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen* ist zu beachten. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe von vorhandenen Telekommunikationsanlagen und Stromleitungen ist eine Planauskunft einzuholen. Der Schutzzonenbereich von 0,50 m für Kabel ist bei Aufgrabungen zu beachten.
- 3.5 Durch die unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit zeitweisen Staub-, Lärm und Geruchsemissionen zu rechnen.
- 3.6 Die Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes sind zu berücksichtigen.
- 3.7 Die Verwendung von Rauchmeldern in Wohngebäuden ist seit dem 01.01.2013 Pflicht. Auskünfte und Informationen zur Verwendung erteilt die Feuerwehr und das Landratsamt.
- 3.8 Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen ist eine einfach zugängliche Freischaltung der Anlage für Löscharbeiten zu berücksichtigen. Unter Spannung befindliche Teile sind zu Kennzeichnen.
- 3.9 Solarenergie wird empfohlen, jedoch nicht vorgeschrieben. Auf die gesetzliche Regelung hinsichtlich eines Anteils an erneuerbaren Energien wird hingewiesen.
- 3.10 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und sind der Denkmalschutzbehörde.
- 3.11 Die Errichtung des Kellers in wasserdichter Bauweise ist vorgeschrieben. Der Anschluss von Drainagen an die Kanalisation ist nicht zulässig. Durch die Hanglage ist bei Regenereignissen und Schneeschmelze mit Oberflächenwasserabfluss zu rechnen.
- 3.12 Bei privaten Garagenzufahrten und Stellplätzen ist die Versiegelung durch Asphalt oder Beton sowie Pflasterverlegung auf Beton nicht zulässig.
- 3.13 Für die Erdarbeiten ist die DIN 18815 zu beachten.
- 3.14 Der überplante Bereich ist von einige inzwischen erloschenen Verleihungen auf Eisenerz überdeckt und das Vorhandensein von nichttriskundigen Grubenbauen kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Es ist deshalb beim Baugrubenaushub auf Anzeichen alten Bergbaus (altes Grubenholz, Hohlräume etc.) zu achten, um dies bei der Bauausführung berücksichtigen zu können. Wenn Hinweise auf alten Bergbau angetroffen werden, ist das Bergamt Nordbayern zu informieren.

II. BEGRÜNDUNG / ERLÄUTERUNG

1. ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG

Mit der Ausweisung der Baulandflächen beabsichtigt die Gemeinde den derzeitigen Bedarf an Wohnbauland abzudecken, weiten Kreisen der Bevölkerung durch kostengünstiges Bauland die Eigentumbildung zu ermöglichen und einer stabilen Entwicklung der Einwohnerzahlen in Deining den Weg zu bereiten. Das Baugebiet erweitert die bestehenden Flächen in nordwestlicher Richtung und ist in den Anbindungspunkten der Erschließung bereits berücksichtigt. Die Fläche ist im gültigen FNP vom 10.03.1993 als Fläche der Landwirtschaft ausgewiesen. Die zugehörige Änderung erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel im Zuge des Verfahrens.

Die Gemeinde Deining ist in der Regionalplanung als Kleinzentrum eingestuft. Kleinzentren haben die Aufgabe, in Ergänzung der höherrangigen zentralen Orte die Deckung des Grundbedarfs in den Bereichen Versorgung, Arbeit und Dienstleistungen sowie Einzelhandel flächendeckend zu gewährleisten. Um eine Bündelungswirkung bei der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Versorgung auch im Hinblick auf eine nachhaltige raumstrukturelle Entwicklung zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Aufgaben des Kleinzentrums von einem Siedlungs- und Versorgungskern wahrgenommen werden und an jeweils einem Ort konzentriert zur Verfügung stehen (Begründung A III zu 1.1.1 Regionalplan Region Regensburg). Siedlungs- und Versorgungskern der Gemeinde Deining ist der Kernort Deining. Der Bedarf an Bauland orientiert sich fraglos in diesem Bereich und nicht in den 29 Ortsteilen, die sich bereits von der Einwohnerzahl her deutlich vom Kernort (max. 314 EW im größten Ortsteil zu 1.570 EW im Kernort) unterscheiden. Die Aufgaben des Kleinzentrums werden ausschließlich vom Kernort als zentralen Siedlungs- und Versorgungskern wahrgenommen. Die Nachfrage nach Bauland orientiert sich aufgrund dieser Gegebenheiten fast ausschließlich am Kernort, während sich das Baulandangebot in den Ortsteilen an die immer geringer werdende Nachfrage durch die nachwachsende örtliche Jugend wendet.

Im Rahmen einer Untersuchung zum Kommunalen Flächenmanagement und zur Innenentwicklung hat das Büro Schober Architekten, Architektur + Stadtplanung, München eine Studie erstellt, in der die Baulücken im Kernort untersucht wurden. Im Baugebietskomplex Oberbuchfelder Weg sind einschließlich des Bauabschnitts 10 alle Grundstücke bis auf fünf an private Bauwerber veräußert und bis zum Bauabschnitt 08 größtenteils und nach dem Bauabschnitt 09 bereits zum Teil bebaut. Die noch unbebauten Grundstücke werden von den privaten Bauwerbern in den nächsten Jahren bebaut. Eine Rückgabebereitschaft ist nur in einzelnen Ausnahmefällen gegeben, wenn unvorhergesehene Ereignisse, wie zum Beispiel Finanzierungsschwierigkeiten, auftreten. Der Bedarf an Bauland in Deining ist damit nicht zu decken. Der kürzlich ausgewiesene Bauabschnitt 09 umfasste 15 Bauparzellen und im Bauabschnitt 10 sind 14 Parzellen enthalten, wovon bis jetzt 24 Plätze verkauft werden konnten.

Außerhalb des Baugebietskomplexes Oberbuchfelder Weg sind im Kernort 18 Baugrundstücke vorhanden. Hiervon befinden sich 12 Parzellen im Mischgebietsbereich, ganz überwiegend an der Bundesstraße 8 oder der Staatsstraße 2220, und sind daher nur bedingt für eine reine Wohnbebauung geeignet. Die restlichen 6 Bauparzellen befinden sich im Baugebiet Waldstraße in privater Hand. Aufgrund langjähriger Erfahrung hat sich verfestigt, dass weder die Grundstücke im Mischgebiet noch die Grundstücke in der Waldstraße zur Deckung des aktuellen Baulandbedarfs verfügbar gemacht werden können, da keinerlei Abgabebereitschaft der Eigentümer gegeben ist.

Dem Angebot steht ein Bedarf von aktuell 9 Interessenten gegenüber. Nach der bisherigen Entwicklung werden jedes Jahr durchschnittlich acht bis zehn Bauplätze veräußert. Das bisherige Ergebnis von 2012 zeigt, dass dies eher die unterste Grenze darstellt.

Die Erschließung des Gebiets soll bedarfsgerecht in drei Abschnitte unterteilt werden.

2. LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES NATÜRLICHE GRUNDLAGEN / LANDSCHAFTSBILD

Das Baugebiet umfasst ca. 1 ha. Baufläche im westlichen Bereich des Krähberges. Den Anschlussbereich im Süden bildet das bestehende Baugebiet im Oberbuchfelder Weg. Die naturräumlichen Gegebenheiten befinden sich im Südteil der westlichen Flächenalp auf den Hochflächen in einer Höhe von ca. 530 – 535 mNN

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Osten schließt der öffentliche Kinderspielplatz an, der bereits eine intensive Randeingrünung und Grüngestaltung besitzt. Auffallende Landschaftsbildprägende Elemente sind nicht vorhanden.

2.1 ZIEL UND ZWECK

Siehe hierzu Punkt 1. Erforderlichkeit der Planung.

Die Parzellengrößen im Bereich sind auf die derzeitige Nachfrage abgestimmt.

3. GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG

Zur Sicherung der Bauflächen für den Wohnbedarf wird das Baugebiet als allg. Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Es befinden sich keine Beeinträchtigung im Sinne einer Emission, in näherer Umgebung. Die Bebauung ist als E+D Bebauung (Dachgeschoss ist als Vollgeschoss vorgesehen). Es wurde besonders Wert auf folgende Planungspunkte gelegt:

1. Anschluss der Bebauung an der bestehenden Eingrünung am Spielplatz.
2. Anbindung der Erschließung an die derzeitigen Verkehrsverbindungen, einschl. Erweiterungsmöglichkeit der Flächen in Richtung Westen.
3. Ausrichtung der Dachflächen nach Süden, zur optimalen Sonnenenergienutzung.
4. Abschluss des Baugebietes durch einen Pflanzstreifen am Nordrand.

4. ERSCHLIESSUNG

4.1 Verkehrsanlagen.

Die Erschließung erfolgt über die 4.Erschließung und Magister-Dorn-Straße Richtung Baugebiet. Für die Verkehrsanlagen in west-östlicher Richtung wird eine Ausbaubreite von 5,12 m in der Aufteilung gemäß Regelquerschnitt vorgesehen. Hinzu kommt ein Seitenstreifen mit einer Breite von 1,20-1,50 m sowie ein Parkplatzstreifen von 1,95 m. Nach Süden erfolgt die Anbindung an den Stich zur Magister-Dorn-Strasse mit einer Breite von 5,12 m Strasse und 1,50 m Seitenstreifen. Sämtliche öffentliche Verkehrsflächen werden als frei nutzbare Flächen vorgesehen.

4.2 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt im Anschluss an das bestehende System der vorhandenen Baugebiete. Zuständig hierfür ist die Wasserversorgung Deining. Die Stromversorgung wird über das örtliche Netz erfolgen. Für Einrichtung und Ausbau ist der örtliche Stromversorger E-ON, Kundencenter Parsberg zuständig. Die Abwasserentsorgung erfolgt wie bereits im Bestand im Trennsystem. Die Anbindung von Regen- und Schmutzwasserkanal erfolgt an die bestehende Leitungen. Das Schmutzwasser wird der zentralen Kläranlage der Gemeinde Deining zugeführt. Die Erschließung mit Telekommunikationsanlagen erfolgt seitens Telekom, Baubereich Direktion Neumarkt.

5. GRUND- UND OBERFLÄCHENWASSER

Die Grundwasserverhältnisse im Bereich des Baugebietes sind nicht bekannt. Im Baugrund ist mit anstehenden felsigen Bereichen zu rechnen. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist punktuell zu überprüfen. Der Anschluss von Drainagen an das öffentliche System ist nicht zulässig. Die Versiegelung von Stellplätzen und Garagenzufahrten ist nicht gestattet. Die Rückhaltung bzw. Versickerung von Regenwasser in der Form von Oberflächenwasser wird empfohlen. (Empfehlungen Wasserwirtschaftsamt)

6. LANDSCHAFTLICHE EINBINDUNG UND BEGRÜNUNG

Eine Eingrünung auf öffentlichen Flächen an den Baugebietsgrenzen ist nicht vorgesehen. Im Osten ist am Kinderspielplatz bereits eine umfangreiche Eingrünung als Übergang vom Baugebiet zum Kinderspielplatz bzw. in die freie Landschaft vorhanden. Im Norden

7. AUSWIRKUNGEN AUF NATUR- UND LANDSCHAFTSBILD

Siehe Eingriffsregelung und Umweltbericht im Anhang.

8. BIOTOPKARTIERUNG

Im Bebauungsplangebiet und im näheren Umfeld sind keinerlei Flächen der Biotopkartierung ersichtlich.

9. FLÄCHENBILANZ (Flächen gerundet)

| | | |
|-------------|-----|----------------|
| Parzelle 1 | 656 | m ² |
| Parzelle 2 | 712 | m ² |
| Parzelle 3 | 686 | m ² |
| Parzelle 4 | 575 | m ² |
| Parzelle 5 | 628 | m ² |
| Parzelle 6 | 575 | m ² |
| Parzelle 7 | 634 | m ² |
| Parzelle 8 | 574 | m ² |
| Parzelle 9 | 599 | m ² |
| Parzelle 10 | 654 | m ² |
| Parzelle 11 | 620 | m ² |
| Parzelle 12 | 811 | m ² |
| Parzelle 13 | 754 | m ² |
| Parzelle 14 | 797 | m ² |
| Parzelle 15 | 622 | m ² |
| Parzelle 16 | 537 | m ² |
| Parzelle 17 | 743 | m ² |
| Parzelle 18 | 541 | m ² |
| Parzelle 19 | 686 | m ² |
| Parzelle 20 | 599 | m ² |
| Parzelle 21 | 686 | m ² |
| Parzelle 22 | 585 | m ² |

| | | | |
|---------------------|---------------|---------------|----------------|
| Parzelle 23 | | 667 | m ² |
| Parzelle 24 | | 743 | m ² |
| Parzelle 25 | | 743 | m ² |
| Parzelle 26 | | 796 | m ² |
| Parzelle 27 | | 574 | m ² |
| Parzelle 28 | | 796 | m ² |
| Parzelle 29 | | 581 | m ² |
| Parzelle 30 | | 796 | m ² |
| Parzelle 31 | | 575 | m ² |
| Parzelle 32 | | 796 | m ² |
| Parzelle 33 | | 578 | m ² |
| Parzelle 34 | | 797 | m ² |
| Parzelle 35 | | 552 | m ² |
| Parzelle 36 | | 812 | m ² |
| Parzelle 37 | | 903 | m ² |
| Parzelle 38 | | 743 | m ² |
| Parzelle 39 | | 743 | m ² |
| | Zwischensumme | 26.469 | m ² |
| Versorgungsflächen | | 1.185 | m ² |
| Verkehrsflächen | | 5.733 | m ² |
| Gesamtfläche | | 33.387 | m ² |

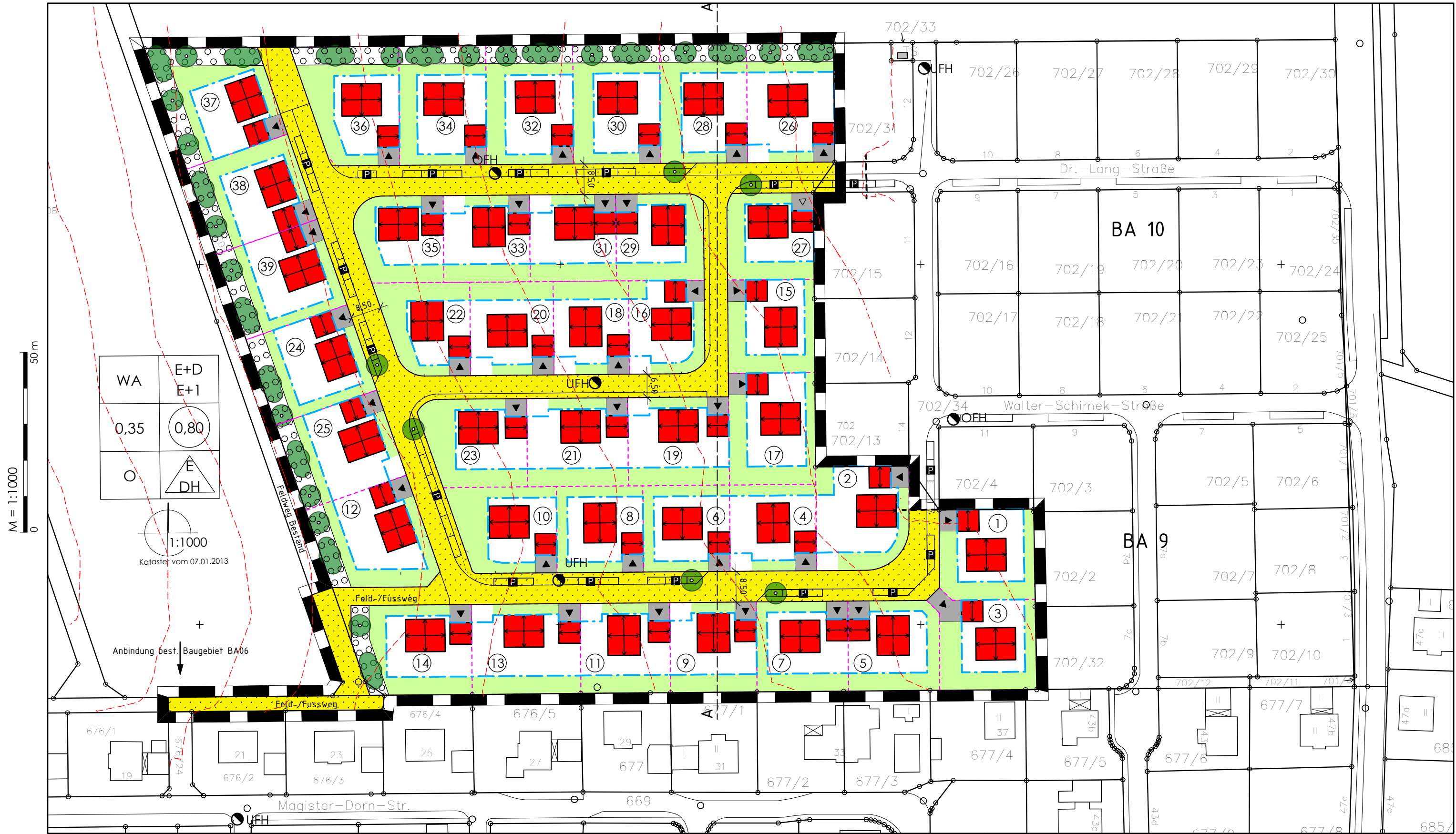
aufgestellt:
Deining, 04.03.2013, 29.04.2013, geändert (1. Änderungssatzung): 25.03.2014
Springer

III. PLANVERZEICHNIS

1. BEBAUUNGSPLAN / FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN
2. REGELQUERSCHNITTE GEBÄUDE, STRASSENRAUM
3. ÜBERSICHTSPLAN

IV. ANHANG




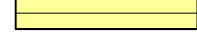




1. EINGRIFFSREGELUNG
2. UMWELTBERICHT



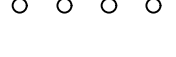

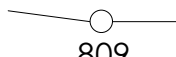


LEGENDE:

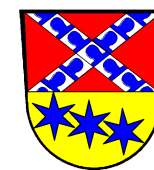
(Festsetzungen gem. BauGB §9)

- WA Wohngebiet allgemein
- 0,8 Geschößflächenzahl GFZ
- 0,35 Grundflächenzahl GRZ
- E+D/E+1 Zahl der Vollgeschosse
- O offene Bauweise
- E D H Bauweise (Einzel-, Doppel-, Hausgruppen)

-  Baugrenze
-  Strassenverkehrsfläche mit Seitenstreifen
-  Versorgungsanlagen
-  private Gründfläche
-  Parkplatzfläche öffentlich
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  Ober-, Unterflurhydrant geplant
-  geplante Grundstücksgrenze

-  Baum- / Hecken neu
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzgebot gem. 2.4)
- nachrichtliche Übernahme:
-  809 Bestehende Grundstücksgrenzen
-  535 Flurstücknummer
-  Höhenlinie

Bebauungsplan Oberbuchfelder Weg
 Erschließungsabschnitt 11 - 13 - Endfassung
 Maßstab 1:1000 Bearb.: Springer
 Datum: 04.03.2013/09.10.2013/25.03.2014



GEMEINDE DEINING
 LANDKREIS NEUMARKT i.d.OPf
 SCHLOSSSTRASSE 6 * 932364 DEINING
 Tel.: 09184 8300-0 Fax: 09184 8300-99
 Mail: sp@deining.de